



VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) des Herrn [REDACTED],
- 2) der Frau [REDACTED],
- 3) des minderjährigen Kindes [REDACTED],
- 4) des minderjährigen Kindes [REDACTED],
- 5) des minderjährigen Kindes [REDACTED],
- 6) des minderjährigen Kindes [REDACTED],

die Kläger zu 3) bis 6) vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1) und 2),

sämtlich wohnhaft: [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt: Anwaltskanzlei Hentschel & Lau,
Kurze-Geismar-Straße 41, 37073 Göttingen,

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
(Az.: 2771631-998),

A 5 K 460/06

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2009 und 25.03.2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Hellwig als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.07.2006, Gz.: 2771631-998, verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Ziffer 4 des genannten Bescheides wird aufgehoben, soweit den Klägern die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind staatenlose Kurden aus Syrien. Die Kläger zu 1) und 2) sind miteinander verheiratet, und die Kläger zu 3) bis 6) sind die Kinder der Kläger zu 1) und 2). Ihren Angaben zufolge verließen sie Syrien am 24.06.2002 und reisten auf dem Landweg zu einem Zeitpunkt vor dem 05.07.2002 (Tag der Meldung als Asylsuchende in

A 5 K 460/06

Bielefeld) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 09.07.2002 stellten die Kläger Asylanträge.

Zur Begründung der Asylanträge führte der Kläger zu 1) im Wesentlichen aus: Bis zu seiner Ausreise habe er in Syrien eine nicht registrierte Baufirma betrieben. Von 1985 an habe er sich mit Musik und Gesang beschäftigt. Im Jahre 1989 habe er eine Gruppe gebildet, die anlässlich kurdischer Kulturveranstaltungen aufgetreten sei. Nachdem ein solcher Auftritt trotz eines Verbotes auch am 21.03.1994 erfolgt sei, sei der Kläger verhaftet und etwa sechs Wochen später mit der Auflage entlassen worden, zukünftig derartige Aktivitäten zu unterlassen. Während der Haftzeit sei er gefoltert, unterdrückt und geschlagen worden, bis er schließlich eine Verpflichtungserklärung des genannten Inhalts unterzeichnet habe. Dennoch habe der Kläger seine Aktivitäten fortgesetzt und bis in das Jahr 2002 hinein unter Beobachtung der Polizei gestanden. Vor dem Hintergrund des Todes von Hafiz al-Assad und der damit einhergehenden Verbesserung der allgemeinen Lage habe sich der Kläger entschlossen, am Newroz-Tag 2002 unter freiem Himmel aufzutreten. Im Verlaufe der Veranstaltung habe er aus Angst einen Freund aufgesucht, den er eine Stunde später gebeten habe, am Veranstaltungsort (im Verlaufe der Anhörung korrigiert auf: im Familienwohnhaus) nachzusehen. Dieser sei mit der Nachricht zurückgekommen, dass man den Bruder des Klägers verhaftet habe und auf der Suche nach dem Kläger sei. Das Wohnhaus sei durchsucht und Dinge zerstört bzw. beschlagnahmt worden. Der Bruder des Klägers sei gefoltert worden, jedoch bald wieder auf freien Fuß gelangt. Während der Vorbereitung der Ausreise habe sich der Kläger bei seiner Schwester aufgehalten, zu der auch seine Frau und die Kinder nachgekommen seien.

Die Klägerin zu 2) führte zur Begründung des Asylantrages im Wesentlichen aus: Sie habe keinen Beruf erlernt und nach der Heirat Haus und Kinder versorgt. Im Übrigen wiederholte sie nahezu wortgleich die Ausführungen des Klägers zu 1) zu den Flucht auslösenden Umständen, wobei sie angab, dass ihr Ehemann - wie von diesem berichtet - eine Person zum Wohnhaus geschickt habe, jedoch auch berichtete, sie habe jemanden

A 5 K 460/06

zu ihrem Ehemann mit der Aufforderung geschickt, nicht nach Hause zurückzukehren, da die Lage für ihn sehr gefährlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Kläger zu 1) und 2), welche für die übrigen Kläger keine gesonderten Asylgründe geltend gemacht haben, wird auf die Niederschrift über die Anhörung beim Bundesamt vom 02.08.2002 verwiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.07.2006 wurden die Asylanträge der Kläger abgelehnt. Zugleich wurde festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden unter Fristsetzung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung angedroht. Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Am 02.08.2006 haben die Kläger Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 25.07.2005 erhoben.

Im Rahmen der Klagebegründung beziehen sich die Kläger auf ihre Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt und lassen im Übrigen im Wesentlichen ausführen: Es bestehe für die Kläger eine Rückkehrgefährdung. Hierzu verweisen die Kläger auf eine Bestätigung der Yekiti-Partei, Europaorganisation vom 16.03.2009. In diesem Zusammenhang machen die Kläger exilpolitische Aktivitäten des Klägers zu 1) für die genannte Partei geltend. Der Kläger zu 1) und die Kläger zu 3) und 4) seien als Mitglied der kurdischen Musikgruppe "Yekiti" am 16.03.2009 in Halle aufgetreten. Der Auftritt sei unter anderem von dem kurdischen Fernsehsender Vin TV aufgenommen worden. Bilder des Auftritts befänden sich auch im Internet unter www.yekiti.net. Ferner hätten die Kläger zu 1), 3) und 4) am 29.03.2009 anlässlich des kurdischen Neujahrsfestes in Halle/Saale auf einer Veranstaltung der Gemeinde der Kurden aus Syrien in Halle e.V. kurdische Lieder dargeboten. Auch die Kläger zu 5) und 6) hätten sich als Musiker an Darbietungen beteiligt. Der syrische Staat gehe bei der Verhaftung abgeschobener Asylbewerber willkürlich vor und beschränke sich nicht auf

A 5 K 460/06

Personen, die in exponierter Weise politisch aktiv sind/waren. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Bevollmächtigten der Kläger vom 16.04.2009, 11.12.2009 und 11.02.2010 - jeweils nebst Anlagen - verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides vom 25.07.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

den Bescheid vom 25.07.2006 aufzuheben, soweit die Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert und die Abschiebung in die arabische Republik Syrien angedroht wird.

Hilfsweise wird beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides vom 25.07.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages bezieht sich die Beklagte auf die angegriffene Entscheidung. Mangels eines rechtmäßigen Aufenthaltes der Kläger im Bundesgebiet sei die getroffene Abschiebungsandrohung nicht rechtswidrig. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Beklagten vom 28.09.2006 verwiesen.

Mit Beschluss vom 21.09.2006 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

A 5 K 460/06

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verfahrensakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung obliegt dem Berichterstatter als Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch die Kammer zur Entscheidung übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, da die Beteiligten mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Kläger greifen den Bescheid des Bundesamtes vom 25.07.2006 nur insoweit an, als das Bundesamt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, sowie als die Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert wurden und ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Bei sachdienlicher Auslegung ihrer Anträge (vgl. § 88 VwGO) begehren die Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, 10 C 43/07, BVerwGE 131, 198 ff.; InfAuslR 2008, 474 ff.), dass die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25.07.2006 verpflichtet wird, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, dass die Beklagte verpflichtet wird festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt, äußerst hilfsweise, dass die Beklagte verpflichtet wird festzustellen,

A 5 K 460/06

dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt.

Die so auszulegenden zulässigen Klagen sind in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung begründet.

Die streitgegenständlichen Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 25.07.2006 sind rechtswidrig, die Ziffer 4 soweit durch diese Verfügung Syrien betroffen ist. Den Klägern steht insoweit ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Durch die Androhung der Abschiebung nach Syrien werden die Kläger in ihren Rechten verletzt, so dass ihnen insoweit ein Anspruch auf Aufhebung der mit Anfechtungsklagen angegriffenen Abschiebungsandrohung zusteht (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichteten Klagen haben Erfolg, da die Kläger als politisch Verfolgte im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann dabei ausgehen von dem Staat, Parteien oder

A 5 K 460/06

Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die o. g. Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung in diesem Sinne vorliegt, sind Artikel 4 Absatz 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Herkunftsstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zumutbar ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren (vgl. BVerwGE 55, 82). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen; maßgeblich ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. SächsOVG, Urteil vom 22.09.2000, A 4 B 4319/98). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. SächsOVG, Urteil vom 22.09.2000 a.a.O.).

A 5 K 460/06

Gemessen an diesen Anforderungen droht den Klägern bei einer Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger, wie von ihnen geltend gemacht, Syrien bereits politisch vorverfolgt verlassen haben. Jedenfalls ist in ihrem Fall nunmehr ein relevanter Nachfluchtgrund i.S.d. § 60 Abs. 1, 1 a AufenthG gegeben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnislage zur Behandlung von abgeschobenen Asylbewerbern durch die syrischen Stellen liegen im Falle der Kläger Umstände vor, die geeignet sind, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Den Klägern droht als kurdischen Volkszugehörigen bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund der (ihnen zufolge illegalen) Ausreise aus Syrien, der Asylantragstellung in Deutschland, der Behauptungen zur Begründung des Asylbegehrens und der kulturellen und politischen Exilaktivitäten der Familie im Zusammenhang mit der kurdischen Volkszugehörigkeit nach Überzeugung des Gerichts gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Seit Anfang des Jahres 2009 ist ein bilaterales Rückführungsübereinkommen in Kraft; dieses verpflichtet Syrien sowohl zur Rücknahme eigener Staatsangehörigen als auch von Ausländern oder Staatenlosen, die über einen syrischen Aufenthaltstitel oder Visum verfügt haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09.07.2009). Im ersten Halbjahr 2009 wurden 28 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien zurückgeführt (vgl. Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 28.12.2009 zum Lagebericht vom 09.07.2009).

In der von der Klägerseite in das Verfahren eingeführten Stellungnahme des Europäischen Zentrums für kurdische Studien Berlin (EZKS) vom 25.11.2009 an Herrn Rechtsanwalt Klaus Walliczek in Minden wird von zwei Fällen berichtet, in denen zum einen eine Familie und in dem anderen Fall eine Einzelperson nach der Rückführung aus Deutschland in Syrien verhaftet worden seien. Dem EZKS zufolge habe die

A 5 K 460/06

verhaftete Familie einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht verbringen müssen. Der Familie seien Schläge angedroht worden und sie sei aufgrund der fehlenden Arabischkenntnisse der Kinder beschimpft worden. Die Familie habe kaum Kontakt zur Außenwelt gehabt. Eine Person sei aufgrund ihrer Zuckerkrankheit in der Folge kollabiert. Einem Sohn sei angedroht worden, man werde ihm seinen Schuh in den Mund stopfen, wenn er nicht die Wahrheit sage. Am 29.10.2009 habe eine Verhandlung vor dem 3. Strafgericht in Damaskus stattgefunden. Der Familie sei vorgeworfen worden, das Land illegal verlassen zu haben. Der zweite berichtete Fall zeige, dass Inhaftierungen keinesfalls stets nach wenigen Tagen oder Wochen enden, sondern auch längerfristig andauern könnten. In jenem Fall sei eine Anklage unter Berufung auf Art. 287 des Syrischen Strafgesetzbuches erfolgt. Dieser Straftatbestand stelle die wissentliche falsche oder übertriebene Informationsverbreitung im Ausland unter Strafe. Der Betroffene habe in Deutschland an diversen Demonstrationen teilgenommen, sei jedoch weder Mitglied einer politischen Partei gewesen, noch habe er regimekritische Artikel im Internet oder anderswo veröffentlicht.

Offenbar sind auch dem Bundesinnenministerium Fälle von Verhaftungen von aus Deutschland abgeschobenen Syrern bekannt geworden. Einer zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ina Korter und Filiz Polat (Grüne) zur Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 18.02.2010 und der diesbezüglichen Antwort der Landesregierung zufolge existiert ein Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 16.12.2009 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder. Das Länderrundschreiben vom 16.12.2009 enthalte den Hinweis, dass das Bundesamt wegen drei Inhaftierungsfällen nach Rückführung syrischer Staatsangehöriger unter anderem gebeten worden sei, Entscheidungen über Asylfolgeanträge vorläufig zurückzustellen, bis eine aktualisierte Lagebewertung des Auswärtigen Amtes vorliege. Bis dahin würden die Länder gebeten, bei anstehenden Abschiebungen besonders sorgfältig zu prüfen.

Von drei Inhaftierungsfällen, die insgesamt sechs Personen betreffen, berichtet auch das Auswärtige Amt in seinem Ad-hoc-Ergänzungsbericht vom 28.12.2009 zum

A 5 K 460/06

Lagebericht vom 09.07.2009. Einem der dort genannten Fälle lässt sich die zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Mitteilung von amnesty international vom 08.10.2009 auf der Internetseite der Organisation zuordnen.

Die vom Auswärtigen Amt bestätigten drei Inhaftierungsfälle greift das EZKS in seiner ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme vom 14.02.2010 an Herrn Rechtsanwalt Klaus Walliczek in Minden erneut auf und führt hierzu nähere Details aus: Nochmals wird von Unterbringung in Hafträumen ohne Tageslicht, Androhung von Schlägen und Beschimpfungen sowie Kontaktsperren zur Außenwelt berichtet. Einem der Verhafteten sei es nach seiner Freilassung gelungen, in die Türkei zu flüchten. Der Betreffende habe davon berichtet, dass er sieben Tage in einer Einzelzelle festgehalten worden sei. Diese sei so klein gewesen, dass er sich zum Schlafen nicht habe ausstrecken können. Es sei vollkommen dunkel gewesen, so dass er nicht zwischen seiner Wasserflasche und der Flasche, die ihm zum Urinieren überlassen worden sei, habe unterscheiden können. Es sei ihm nur einmal täglich erlaubt gewesen, die Zelle zum Stuhlgang zu verlassen. Während sämtlicher Verhöre habe man ihm die Augen verbunden und die Hände auf dem Rücken gefesselt. Er sei beschimpft, geohrfeigt sowie mit Kabeln auf die Füße und andere Körperteile geschlagen worden. Um weitere Schläge zu vermeiden, habe er schließlich das verlangte Geständnis abgegeben. Darüber hinaus berichtet das EZKS in der Stellungnahme vom 14.02.2010 von einem am 27.06.2009 aus Zypern Abgeschobenen. Auch dieser sei in Syrien in Untersuchungshaft gelangt und dort gefoltert worden. Konkret sei er so lange auf die Fußsohlen geschlagen worden (sog. Falaqa-Methode, Bastonade), dass seine Füße eine Woche lang gefühllos gewesen seien. Der Betreffende befinde sich nach wie vor in Haft. Das EZKS weist in seiner Stellungnahme vom 14.02.2010 schließlich darauf hin, dass es begonnen habe, weitere Fälle von in jüngster Vergangenheit aus Deutschland abgeschobenen Kurden, über deren Verbleib nichts bekannt sei, zu recherchieren. Bislang habe man eine weitere Person identifiziert, die 2009 nach Syrien abgeschoben und einem Bekannten zufolge dort festgenommen und gefoltert worden sei.

A 5 K 460/06

Nach alledem liegen ernst zu nehmende Erkenntnisse über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Exilanten vor, wobei sich ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennen lässt. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Exilsyrer, als auch Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben. Dabei schrecken die syrischen Stellen offenbar auch nicht vor der Verhaftung ganzer Familien zurück. Soweit konkrete Vorwürfe gegenüber den Betroffenen überhaupt erhoben werden, reichen diese vom Vorwurf des illegalen Verlassens des Landes bis hin zum Vorwurf der wissentlichen Verbreitung von falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland. Während der Haftzeit kommt es zu physischer und psychischer Folter sowie zu sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung.

In Ansehung dieser Erkenntnisse sind nach Überzeugung des Gerichts im Fall der Kläger ihr Weggang ins Ausland und das Exilverhalten der Familie geeignet, eine Rückkehrgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. Nach der Flucht ins Ausland, der Asylantragstellung in Deutschland und den dortigen kulturellen und politischen Exilaktivitäten der Familie im Zusammenhang mit der kurdischen Volkszugehörigkeit ist unter Berücksichtigung ihres Vorbringens zur Begründung des Asylbegehrens – gleichgültig, ob in Gänze zutreffend oder nicht – davon auszugehen, dass die syrischen Sicherheitskräfte ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten. Es ist zu befürchten, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit z.B. unter dem Vorwurf der illegalen Ausreise und/oder der Verbreitung von wissentlich falschen oder übertriebenen Informationen im Ausland oder auch aus schlicht nicht nachvollziehbaren Gründen ähnlichen Repressalien wie die Betroffenen in den genannten Referenzfällen ausgesetzt sein würden. In Anbetracht der festgestellten Inhaftierung und Drangsalierung einer ganzen Familien nach deren Rückführung muss zudem befürchtet werden, dass auch minderjährigen Kindern von ins Blickfeld geratenen Eltern die Gefahr droht, dass aus ihnen in menschenrechtswidriger Weise, auch unter Zuhilfenahme psychischen Zwanges (Folter), Informationen über die Auslandsaktivitäten ihrer Eltern „herausgequetscht“ werden sollen oder dass sie diskriminiert, eingeschüchtert oder anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt

A 5 K 460/06

werden, um deren Eltern unter Druck zu setzen. Bei einer Rückkehr nach Syrien müssten mithin aller Voraussicht nach die Kläger insgesamt mit einer Festnahme und damit einhergehender menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Unter diesen Umständen erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Rückkehr der Kläger in den Heimatstaat als unzumutbar.

Es liegen mithin bei den Klägern die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Aufzuheben ist damit auch die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides erlassene Abschiebungsandrohung, soweit den Klägern die Abschiebung nach Syrien angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung, wonach die Beklagte als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Hellwig

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift

